

VI. Der Volksentscheid.

Wenn demnach das Reichsgericht zu einer für die Banknotenbesitzer günstigen Entscheidung gelangt, so ist damit noch nicht gesagt, daß dieser Spruch endgültig ist, da zu befürchten ist, daß alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um dieses sparerfreundliche Urteil zu hintertreiben.

Der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat bereits vorgeschlagen (Nr. 168 des „Berl. Lok.-Anz.“ von 1925), das Reichswirtschaftsgericht als oberste Aufwertungsstelle einzusetzen. Wie kommt man dazu, das Reichsgericht, bisher die oberste Instanz in allen Aufwertungsfragen, auszuschalten? Jeder, der die Entwicklung der Aufwertungsrechtsprechung kennt, weiß, welche Verdienste sich das Reichsgericht auf diesem Gebiet erworben hat. Nur dem Reichsgericht ist es zu verdanken, daß sich die Reichsregierung schließlich zu einer gesetzlichen Regelung der Aufwertung entschlossen hat. Seit Jahren arbeitet das Reichsgericht unermüdlich und mit dem größten Erfolg an der Lösung der unendlich schwierigen Aufwertungsfragen. Es gibt keine Stelle im Deutschen Reich, die in Aufwertungssachen über die gleichen Erfahrungen verfügt wie das Reichsgericht, die etwas geleistet hätte, was der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Aufwertungssachen gleichzustellen wäre. Daß sich das Reichswirtschaftsgericht auf diesem Gebiet mit besonderem Erfolge betätigt, daß es der Rechtsprechung neue Bahnen gewiesen hätte, ist nicht bekannt geworden. Eine bessere Rechtsprechung als die des Reichsgerichts ist deshalb vom Reichswirtschaftsgericht nicht zu erwarten, aber man hofft wohl weniger auf eine bessere als auf eine andere Rechtsprechung. Das Reichsgericht ist sich stets seiner hohen Aufgabe bewußt gewesen, ein wahrer Hort der Gerechtigkeit zu sein und jedem das Seine zu geben. Sein Leitsatz bei der Aufwertung lautet: Der Richter soll die Interessen beider Parteien gegeneinander abwägen und einen gerechten und billigen Ausgleich finden. Wenn der Zentralverband vom Reichswirtschaftsgericht eine „den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragende“ Rechtsprechung erhofft, so denkt er nicht an die wirtschaftlichen Verhältnisse der Millionen, die durch die Inflation an den Bettelstab gebracht sind, sondern er erwartet eine bevorzugte Wahrnehmung der Interessen der „Wirtschaft“, die ihm bei dem auch mit Kaufleuten besetzten Reichswirtschaftsgericht gewährleistet zu sein scheint. Der Vorschlag des Zentralverbandes verdient deshalb entschiedene Zurückweisung.